

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00100 vom 31. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00100

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00100 du 31 mars 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00100 del 31 marzo 2021

Regeste

Hospitation (Nichteintreten) | [Der Rekurs der Beschwerdeführerin wurde am 27. Dezember 2024 und damit innerhalb der 20-tägigen Rekursfrist in Deutschland auf einer Postfiliale der Deutschen Post AG zuhänden des privaten Zustelldiensts DHL Express aufgegeben, dieser stellte die Eingabe dem Beschwerdegegner jedoch erst am 6. Januar 2025, das heisst nach Ablauf der Rekursfrist, (direkt) zu.] Es ist nicht zu beanstanden bzw. führt nicht zur Nichtigkeit der Ausgangsverfügung, wenn der Beschwerdegegner diese (ausschliesslich) an den Vater der Beschwerdeführerin adressierte (E. 2). Die fristgerechte Aufgabe bei einer ausländischen Poststelle genügt nicht für die Wahrung der Rekursfrist; erst die Übergabe an die Behörde oder an die Schweizerische Post gilt als Zustellzeitpunkt. Anbieterinnen bzw. Anbieter von Postdienstleistungen, die – wie die DHL Express Schweiz AG – der ordentlichen Meldepflicht nach Art. 3 der Postverordnung unterliegen, sind der Schweizerischen Post nicht gleichgestellt (zum Ganzen E. 3.3). Selbst wenn eine Zustellung des Rekurses an die Vorinstanz am 31. Dezember 2024 (ganztags) nicht möglich gewesen sein sollte, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, wäre ein Fristablauf an diesem Tag nach der Praxis des Bundesgerichts nicht als überspitzt formalistisch einzustufen (E. 3.4). Wollte sich die Beschwerdeführerin die 20-tägige Rekursfrist nicht entgegenhalten lassen, hätte sie die Abkürzung der Frist sodann rechtzeitig anfechten bzw. rügen müssen (E. 3.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung

(vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 31. März 2021, 2D_5/2021, E. 1.1). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.